

4032/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.08.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 12. Juni 2002 unter der Nr. 4004/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ORF und die Kurzbahn EM Schwimmen in Wien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der ORF im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Auftrags (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 ORF-G) über Veranstaltungen wie eine Kurzbahn-EM im Schwimmen ebenso zu berichten hat wie andere bedeutsame Sportveranstaltungen.

Zu betonen ist allerdings, daß das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung bezieht, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. auf alle Gegenstände der Vollziehung im Wirkungsbereich des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung. Fragen der vertraglichen Bedingungen des ORF bei der Übertragung von Sportveranstaltungen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes dar, die Umsetzung des gesetzlich festgelegten öffentlich-rechtlichen Auftrags obliegt im Rahmen seiner verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit allein den zuständigen Entscheidungsträgern des ORF.

Die nachprüfende Kontrolle, inwieweit ein konkretes Verhärten des ORF gesetzeskonform ist, obliegt - eine zulässige Beschwerde vorausgesetzt - dem unabhängigen Bundeskommunikationssenat.

Zu Frage 4:

Die Frage nach der Relevanz der TV-Übertragung im ORF für die Durchführung von Veranstaltungen von "Randsportarten" in Österreich kann nicht vom Bundeskanzleramt geprüft werden, sondern fällt allenfalls in die Zuständigkeit des für Sportangelegenheiten zuständigen Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport.

Zu Frage 5:

Wie bereits erläutert, ist die Programmgestaltung und dabei insbesondere die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen allein Sache des ORF (vgl. VfSlg 13.338/1993), eine Ingerenz des Bundeskanzlers oder eines sonstigen staatlichen Organs wäre mit der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit unvereinbar.